

## ANFORDERUNG AN DIE SUISSEBILANZ AB 2019

### Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen .....	2
2	Suissebilanz, Datengrundlagen .....	2
3	HODUFLU .....	6
4	NPr-Fütterung, Vollzug im Kanton Bern ab 2019 .....	6
5	Nährstoffbilanzen mit hohen futterbau-Erträgen, Vorgehen zur Überprüfung .....	8
6	Tierzahl bestimmen bei abweichenden Tiergewichten .....	10
7	Verfahren zur Festlegung des Pmax gemäss Bodenanalysen .....	10
8	Unterstützung bei Fragen und Problemen.....	12



## 1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- DZV Art 13; Anhang 1, Ziff. 2
- LWG, Art 165; DüV, Art 24b.
- Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art 14, Eidg. Gewässerschutzverordnung Art 22
- Wegleitung Suissebilanz, BLW und agridea
- Wegleitung Zusatzmodule 6/7 und 8, BLW und agridea
- Wegleitung GMF, BLW und agridea

### 1.1 ALLGEMEINE VORGABEN

Die Berechnungen sind nach den jeweils gültigen Versionen zu erstellen.

Die Suissebilanz ist jährlich zu erstellen und bei der ÖLN-Kontrolle zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Für alle Dokumente gilt eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht

### 1.2 GÜLTIGKEIT DER VERSIONEN

Abschluss 2018	Abschluss 2019	Abschluss 2020
Suisse Bilanz - Wegleitung 1.14	Suisse Bilanz - Wegleitung 1.15	Suisse Bilanz - Wegleitung 1.15
Suisse Bilanz - Wegleitung 1.15		Suisse Bilanz - Wegleitung 1.16
Lineare Korrektur 2.4	Lineare Korrektur 2.5	Lineare Korrektur 2.5
Lineare Korrektur 2.5		Lineare Korrektur 2.6
Impex 2.7a	Impex 2.7a (Galtsauen)	Impex 2.9
Impex 2.8	Impex 2.8	Impex 2.10
	Impex 2.9	

## 2 SUISSEBILANZ, DATENGRUNDLAGEN

- Flächendaten gemäss Agrardatenerhebung (GELAN) für das abgeschlossene Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- Tierzahlen müssen mit Angaben in GELAN übereinstimmen
  - Rindvieh und Equiden nach TVD
  - Schweine: Durchschnittlich belegte Plätze.  
Berechnung gemäss Weisungen Zusatzmodul 6/7, Tabelle 1
  - Mastpoulet: berechneter Tierbestand IMPEX.
  - Übrige Tiere: Durchschnittlich belegte Plätze
- NPr-Rationen: IMPEX und linear gemäss Berechnung *[Siehe Kap. 3]*
- Feldbau: Erträge: Standard oder Durchschnitt der letzten 3 Jahre.  
Raufutterzukauf resp. -verkauf: Effektiv oder ☉ der letzten 3 Jahre.
- Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen gemäss HODUFLU. *[Siehe Kap. 2]*
- Neu im GELAN: Erhebungsformular Suissebilanz inkl. NPr-Daten. Gültig nach abgeschlossener Wintererhebung.

www.agate.ch > Kant.Datenerhebung BE:

> 1. Jahr auswählen  
 > 2. Auswertungen  
 > 3. Erhebung  
 > 4. Berechnung Suisse-Bilanz  
 > 5. Suche  
 > 6. Ausführen

## 2.1 MERKPUNKTE ZUR BERECHNUNG

- Die Kontrollbilanz wird nach Abschluss der Bemessungsperiode berechnet. Bemessungsperiode für Flächen, Tierbesatz und Düngereinsatz ist ausschliesslich des abgeschlossenen Kalenderjahrs (01.01.-31.12.).

*NPr-Übergangsbestimmung 2019: Der NPr-Abschluss 2018 gilt auch für die Suissebilanz 2019. Betriebe mit Anpassungen der Tierzahl, Futterration oder NPr-Vereinbarung können bei KOBE eine Zwischenberechnung beantragen: Einreichfrist 30. September 2019!!*

*Ab 2020 gilt die neue, im Kanton Bern einheitliche NPr-Abschlussperiode 1.4 bis 31. 3. Der Abgabetermin der berechneten Unterlagen ist der 30 September 2020.*

- Die total eingesetzten betriebsfremden Nährstoffe werden mit einberechnet. Phosphor aus mineralischen Düngern zu Winterkulturen sowie P aus Düngerkalk (Ricokalk) und Kompost kann auf das folgende Jahr übertragen werden.
- Für den Futterbau gelten die Höchstertträge gemäss Tab. 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz.
- Zur GMF-Berechnung sind sämtliche Belege für Futter Zu- und Verkäufe vorzulegen

## 2.2 AUSNAHMEREGLUNGEN WEGEN TROCKENHEIT 2018 (SUISSE-BILANZ, GMF-FUTTERBILANZ)

Die anhaltende Trockenheit führt zu tieferen Erträgen und Futtermangel. Nach Art. 106 der Direktzahlungsverordnung kann der Kanton auf Kürzungen der Beiträge verzichten, wenn die Anforderungen des ÖLN und der Direktzahlungsarten aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können. Im Kanton Bern gelten **für das Jahr 2018** folgende Ausnahmeregelungen:

### 2.2.1 SUISSE-BILANZ 2018

Für die Nährstoffbilanz kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden. Muss ein Betrieb Mais (oder anderes Grundfutter) wegen der Trockenheit zukaufen und die Nährstoffbilanz ist nicht mehr ausgeglichen, muss dies **sauber und glaubhaft dokumentiert** sein.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- Alle im Kalenderjahr 2018 getätigten Grundfutter Zu- und Verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse- Bilanz 2018 im Sinne der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
- Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2018 als Silomais zu erfassen.
- Da die Punkte 1 und 2 zu tieferen, eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse- Bilanz 2018 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse- Bilanz 2018, im Sinne einer ausserordentlichen Korrektur, ein fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund der Trockenheit (Formular B) eingesetzt werden.
- Der fiktive Grundfutterverkauf aufgrund der Trockenheit (Formular B) darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie die jeweiligen Erträge in der Suisse- Bilanz 2017. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse Bilanz als separate Zahl einzufügen und zu bezeichnen als «Fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund der Trockenheit 2018».
- Mit dem Vorgehen unter Punkt 1 bis 4 ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse- Bilanz 2018 ausgewiesen werden kann wie im Jahr 2017.

### 2.2.2 GMF-FUTTERBILANZ 2018

Auch für GMF kann wegen Futtermangel infolge Dürre von den betroffenen Bewirtschaftern anderes Grundfutter als Wiese- und Weidefutter über dem vorgegebenen Maximum angerechnet werden:

- Die GMF-Futterbilanz muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse Bilanz (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren; gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf).
- Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z. B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, etc.). Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
- Der Krafffutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen. Die Kontrollstellen überprüfen die GMF-Futterbilanzen 2018 normal im Jahr 2019. Bei Betrieben, welche eine Ausnahmesituation wegen Trockenheit beim GMF 2018 geltend machen, wird nebst der GMF-Futterbilanz 2018 zwingend auch die GMF-Futterbilanz 2017 (sofern der Betrieb im Jahr 2017 für GMF bereits angemeldet war) oder die GMF-Futterbilanz 2019 kontrolliert (erst im 2020). Bei diesen Betrieben ist entweder die GMF-Futterbilanz 2017 oder die GMF-Futterbilanz 2019 massgebend bezüglich der Erfüllung der GMF-Anforderungen.

### 2.3 DOKUMENTE FÜR DIE ÖLN-KONTROLLE ALLGEMEIN

Zusätzlich zur aktuellen Suisse-Bilanz sind folgende Dokumente bereitzuhalten:

- Flächen und Tierdaten der Kontrollperiode aus der Agrardatenerhebung (GELAN /TVD)
- Betriebe mit NPr-Futter: Dokumente von KOBE unterzeichnet
- Betriebe mit Mastpoulet: Berechneter Tierbestand (ab 3000 MPP inkl. Nährstoffe) mit Impex, von KOBE unterzeichnet
- «Suissebilanz-Zusammenfassung» Lieferungen HODUFLU
- Düngereinsatzkontrolle /-journal oder Parzellenblätter
- Hofdünger Zu- oder Wegfuhr: Aktuelle betriebsspezifische Gehaltsberechnung
- Lieferscheine Grundfuttermischungen
- GMF: Zusammenfassung Futterlieferungen der Mühle, Futtereinsatzjournal oder Belege und Aufzeichnungen zum Einsatz von Krafftutter bei Raufuttermischern und Grundfutter bei Nichtraufuttermischern (z.B. Ganzpflanzenmais für Schweine)

### 2.4 EMPFEHLUNG: PLAN-BILANZEN ERSTELLEN

Eine seriöse Plan-Bilanz und eine Überprüfung der Situation vor Jahresabschluss helfen, Überdüngung und damit verbundene Sanktionen bei der Kontrolle zu verhindern. Tierhalter können so noch rechtzeitig Hofdüngerverschiebungen tätigen und in HODUFLU eintragen.

### 2.5 AKTUELLE DOKUMENTE UND AUSKUNFT

[www.inforama.ch](http://www.inforama.ch) > ÖLN-Informationen > Nährstoffbilanz > Download

### 3 HODUFLU

#### 3.1 ERFASSEN & BESTÄTIGEN VON LIEFERUNGEN

Der **Abgeber** ist für die Erfassung der Hof und Recyclingdünger innerhalb 60 Tage ab Lieferdatum verantwortlich. Die Lieferung muss vom **Abnehmer** bestätigt werden, damit sie angerechnet wird.

#### 3.2 GELTUNGSBEREICH

Die Angaben im HODUFLU sind für die Berechnung der Suissebilanz verbindlich. Für das ÖLN-Jahr werden Lieferungen angerechnet, welche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember erfolgt und bestätigt sind.

#### 3.3 GEHALTE:

Grundsätzlich sind **betriebspezifische Gehalte** anzuwenden. Der abgebende Betrieb belegt die korrekten Gehalte der Vergärungs- und Recyclingdünger mit Analysen, diejenigen der Hofdünger mit aktuellen, betriebspezifischen Gehaltsberechnungen. Die Gehalte sind regelmässig den Betriebsverhältnissen (Tierzahlen, NPr-Fütterung, Vermischung, Verdünnung usw.) anzupassen. Die Analysen und Berechnungen sind für den Abnehmer via HODUFLU einsehbar und können stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft werden.

#### Wie komme ich von Ngesamt (Nges) zum wirksamen Stickstoff (Nverf)?

Die Umrechnung von Nges zu Nverf wird von den Suissebilanzprogrammen berechnet. Zur Planung der anrechenbaren N-Menge können die Werte der untenstehenden Tabelle verwendet werden:

Hofdünger Vollmist:	$N_{ges} \times (0.5 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	[OAF = Offene Ackerfläche]
Übrige Hofdünger:	$N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärgülle und flüssiges Gärgut:	$N_{ges} \times (0.65 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärmist und festes Gärgut:	$N_{ges} \times 0.2 = N_{verf}$	
Kompost:	$N_{ges} \times 0.1 = N_{verf}$	

Beispiel: Mischgülle, 150 kg Nges  $\times (0.6 - 0.15 \times 0.4 \text{ Anteil OAF}) = 150 \text{ kg Nges} \times 0.54 = 81 \text{ kg Nverf}$

#### 3.4 VORGEHEN HOFDÜNGERABGABE

- Hofdüngermengen und -gehalte berechnen.
- Produkte erfassen, aktuelle Gehaltsberechnung in HODUFLU hinterlegen
- Lieferungen erfassen
- Lieferungen bestätigen (Abnehmer)

#### 3.5 SPEZIELL ZU BEACHTEN

- *Hofdüngerlieferungen auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen, Voralpen und Jura:* Entsprechende Vorgaben der Bewilligung sind einzuhalten (Fachstelle Alpwirtschaft, INFORAMA BeO, Hondrich).
- *Hofdüngerlieferungen an Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern:* Befindet sich ein Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern, müssen die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze des Standortkantons berücksichtigt werden. Details zu den einzelnen Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Stellen in Erfahrung gebracht werden.
- *Hofdüngerlieferungen von Abgebern ausserhalb in den Kanton Bern:* Befindet sich der Abgeber ausserhalb des Kantons Bern so sind die Bestimmung bezüglich Gehaltes vom Kanton Bern einzuhalten (Betriebspezifische Berechnung). Für den Support des Abgebers ist die Fachstelle im jeweiligen Kanton zuständig
- *Hof- und Recyclingdüngerlieferungen an Private (z.B. Gärtnereien, Familiengärten, etc.):* Buchung erfolgt an den Sammelbetrieb Bern «HODUFLU» 3011 Bern. Effektiver Abnehmer in den Bemerkungen festhalten (Name, Adresse PLZ Ort)

#### 3.6 TERMINE

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres erfasst und durch den Abnehmer bestätigt werden. Bis 15. Januar müssen die unbestätigten Lieferungen des Vorjahres aufgearbeitet sein (löschen, korrigieren, bestätigen).

## 4 NPR-FÜTTERUNG, VOLLZUG IM KANTON BERN AB 2019

### 4.1 ANMELDUNG FÜR DIE ANRECHNUNG VON NPR-FUTTER IN DER SUISSEBILANZ

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPR-Futter neu geltend machen, melden sich bei der Herbsterberhebung an. Die NPR-Vereinbarung wird im Rahmen der Wintererberhebung im Februar gemeldet resp. bestätigt. Verspätete Anmeldungen können nur unter Kostenfolge von Fr 200.- entgegengenommen werden solange die Bearbeitung noch möglich und plausibel ist. Verspätete Anmeldungen müssen schriftlich eingereicht werden an KOBE, Fachstelle stofflicher Gewässerschutz, Waldhof 2, 4900 Langenthal oder per E-Mail an [markus.gammeter@vol.be.ch](mailto:markus.gammeter@vol.be.ch).

Mit der Anmeldung akzeptiert der Tierhaltungsbetrieb, dass er nur noch Futtermittel von Futterlieferanten bezieht, die mit KOBE eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Liste ist unter [www.inforama.ch](http://www.inforama.ch) > Beratung > KOBE abrufbar.

### 4.2 AUFZEICHNUNGEN UND BERECHNUNGEN

Die Bezugsperiode für die Aufzeichnungen ist bis 2019 das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12). Für die fachliche Plausibilitätskontrolle durch KOBE sind die Unterlagen elektronisch oder in Papierversion einzureichen bis 28. Februar. Verspätet eingereichte Dokumente werden unter Verrechnung einer Gebühr von Fr 50.- bis 100.- bearbeitet. Der Landwirt ist Beweispflichtig. Die relevanten Resultate der NPR-Berechnung werden im Informationssystem GELAN erfasst. Die fachliche Kontrolle der gesamten Suissebilanz erfolgt im Rahmen der ordentlichen ÖLN- oder BIO-Kontrollen. Auf Anfrage gibt die KOBE den akkreditierten Kontrollstellen Auskunft. Die Aufbewahrungspflicht der Dokumente auf dem Betrieb beträgt 6 Jahre

#### 4.2.1 LINEARE KORREKTUR BEI EINFACHEN RATIONEN (A)

##### **Nicht bei N-reduzierter Ration REB!**

1. Lückenloses Erfassen aller eingesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lieferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheine.
2. Wird nur ein Alleinfutter verfüttert, kann der Gehalt mit dem aktuellen, unterschriebenen Lieferschein bestätigt werden. Bei Alleinfutter-Rationen ergänzt mit maximal einer (1) Einzelkomponente oder bei kleinen Tierbeständen mit weniger als 5 GVE Schweine oder Legehennen kann der Gehalt der Ration mit der Berechnung linear oder einem aktuellen Fütterungsplan ausgewiesen werden. Neu Auflage BLW: Jährliche Berechnung / Bestätigung der Ration.
3. Der Betrieb muss jederzeit sicherstellen, dass eine Neuberechnung nach der Methode «Linear» zu einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz führt.
4. Die Unterlagen (Lieferschein, Tabelle Linear oder aktueller Fütterungsplan) sind elektronisch oder in Papierversion einzureichen.

#### 4.2.2 LINEARE KORREKTUR (A)

1. Lückenloses Erfassen aller eingesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lieferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheine.
2. Berechnen der durchschnittlichen Nährstoffgehalte der Ration jeder Tierkategorie auf Grund der tatsächlich verfütterten Mengen mit der Berechnung «Linear».
3. In der jährlich zu berechnenden Suissebilanz wird der durchschnittliche Tierbestand gemäss Agrardatenerhebung eingesetzt.
4. Das Berechnungsblatt Linear ist elektronisch oder in Papierversion einzureichen

#### 4.2.3 IMPORT/EXPORT-BILANZ (B)

1. Anfangs- und Schlussinventar für Tiere und Futtermittelvorräte. Lückenloses Erfassen aller eingesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lieferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheine und aller Zu- und Verkäufe von Tieren inkl. Verluste und Eigenverwertung.
2. Aufzeichnungen oder Berechnung mit «Impex» jährlich elektronisch oder in Papierform einreichen.

#### 4.3 FUTTERLIEFERANTEN:

- a) Neue Futterlieferanten schliessen eine Vereinbarung mit KOBE ab
- b) Jährliche Meldung der aktuellen NPr Futter bis 30 April an KOBE (einfache Excel-Tabelle mit folgenden Angaben, wenn möglich elektronisch einsenden).

Firma	Futtername	Nr.	Energiegehalt je kg Futter	g RP je kg Futter	g P je kg Futter	% TS
-------	------------	-----	----------------------------	-------------------	------------------	------

- c) Unterstützung der Landwirte zum Einhalten obiger Vorschriften.
- d) Einhalten der Anforderungen «Futterlieferant» gemäss Wegleitung NPr Futtereinsatz vom BLW

*Übergangsbestimmung: Der NPr-Abschluss 2018 gilt auch für die Suissebilanz 2019. Betriebe mit Anpassungen der Futterration können bei KOBE eine Zwischenberechnung einreichen. Ab 2020 gilt für den Kanton Bern das einheitliche Abschlussdatum 1. April. Abgabetermin der Unterlagen bei KOBE ist ab 2020 der 30. September.*

## 5 NÄHRSTOFFBILANZEN MIT HOHEN FUTTERBAU-ERTRÄGEN, VORGEHEN ZUR ÜBERPRÜFUNG

### 5.1 AUSGANGSLAGE

Die TS-Erträge der aktuell gültigen Version Wegleitung Suisse-Bilanz, Tabelle 3 für Wiesen und Weiden gelten als Maximalwerte für die ausgeglichene Düngerbilanz. Grundsätzlich ist die Höhenlage über Meer vom Betriebszentrum massgebend. Der Bewirtschafter kann grundsätzlich höhere Erträge geltend machen. Werden höhere Erträge geltend gemacht, besteht jedoch eine Nachweispflicht, Futterbaugutachten. (Anhang 1 Ziff. 2.1.11 DZV).

### 5.2 BEWERTUNG BESTEHENDER FUTTERBAUGUTACHTEN

- Kann der Bewirtschafter anlässlich der Kontrolle höhere Erträge mit einem bestehenden - nach den Regeln der Kunst ausgestellten - Ertragsschätzung belegen, gelten diese als plausibilisiert.

Die Ertragsschätzung ist bei der Fachstelle stofflicher Gewässerschutz, Waldhof, 4900 Langenthal vor der Kontrollperiode (bis 30. April) in Auftrag zu geben.



- *Prüfung der Plausibilität der Erträge ohne Futterbaugutachten:*  
Liegt kein Futterbaugutachten vor, aber der Betriebsstandort und die Bewirtschaftung der Futterbauflächen begünstigen höhere Erträge, so gelten für die Suissebilanz Version 1.14 um 15 dt TS höhere Erträge als Tabelle 3, gemäss Anleitung «Überprüfung von Nährstoffbilanzen mit hohen Erträgen» der ADZ.

Für die Suissebilanz Version 1.15 gelten nach Höhenstufe des Betriebsstandortes die Werte der Tabelle 3. Ausnahmen:

- a) Der Betriebsleiter kann nachweisen, dass die Betriebsfläche mehrheitlich in einer tieferen Höhenstufe liegt. (Angepasste Höhenstufe bestimmen)
- oder
- b) Der Betriebsleiter kann nachweisen, dass die Futterbauflächen bezüglich
    - Gründigkeit, Wasserführung
    - Exposition
    - Pflanzenbestand
 höhere Erträge begünstigen. Somit kann die Massgebende Höhe um max. 50 m nach unten korrigiert werden.
- Werden Erträge geltend gemacht, die über diesen Werten liegen, muss ein Futterbaugutachten vorliegen. Wenn nicht, ist die Bilanz zwingend einzuziehen und von der Kontrollstelle der ADZ zur Prüfung zuzustellen.

### 5.3 PRÜFUNG DER PLAUSIBILITÄT DER ERTRÄGE DURCH DEN KANTON:

- Die eingezogenen Suissebilanzen werden gemeinsam von der Fachstelle stofflicher Gewässerschutz, Waldhof, 4900 Langenthal zuhanden der ADZ auf fachliche Richtigkeit geprüft und Berechnungsfehler korrigiert.

### 5.4 KANTON ORDNET DIE ERSTELLUNG EINES FUTTERBAUGUTACHENS AN

- Der Bewirtschafter muss die Plausibilität der Ertragsschätzungen auf Verlangen des Kantons zu seinen Lasten belegen (Anhang 1 Ziff. 2.1.11 DZV). Erträge von Bilanzen, die der ADZ im Rahmen von Kontrollen zur Prüfung zugestellt wurden, sind mit einem Futterbaugutachten zu plausibilisieren.
- Dieses Futterbaugutachten ist auf schriftliche Aufforderung des Kantons vom Bewirtschafter in Auftrag zu geben. Es ist dem Kanton innert der gesetzten Frist (3 Wochen) zuzustellen.
- Begehungen für Futterbaugutachten können bis am 30. August durchgeführt werden. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, wird die Bilanz für das Beitragsjahr provisorisch unter dem Vorbehalt akzeptiert, dass mit dem erst im folgenden Jahr erstellten Futterbaugutachten die Plausibilität der Erträge nachgewiesen werden können. In diesem Fall macht die ADZ den Bewirtschafter auf die vorbehaltliche Anerkennung der Bilanz aufmerksam und setzt eine entsprechende Frist für die Einreichung des Futterbaugutachtens im Quartal 2 des Folgejahres.

### 5.5 GÜLTIGKEIT DES FUTTERBAUGUTACHTENS:

Die festgestellten Maximalerträge des Futterbaugutachtens gelten für die beurteilte Fläche auf Zusehen hin für die folgenden 10 Jahre. In GELAN ist diese Information als Journaleintrag (inklusive eingereichte Futterbaugutachten) zu hinterlegen – der Betriebsspiegel enthält einen entsprechenden Vermerk.

## 6 MASSGEBENDE TIERZAHL IN DER SUISSEBILANZ

Mit der Diversifizierung der Landwirtschaftsbetriebe werden vorab in den Hügellgebieten vermehrt sehr leichte Tiere der Rindergattung gehalten, die ausserhalb der Norm-Berechnungen des Nährstoffanfalls und des Grundfuttermittelsverzehrs liegen.

### 6.1 GESUCH

Auf Gesuch des Bewirtschafters legt die Fachstelle stofflicher Gewässerschutz für Betriebe mit extrem leichten Rassen (Raufuttermittelsverzehrer) den Umrechnungsfaktor der entsprechenden Tierkategorie für die Angabe in der Suissebilanz fest.

## 7 VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES P<sub>MAX</sub> GEMÄSS BODENANALYSEN

### 7.1 GENERELLE ANFORDERUNG

Ein Betrieb muss gemäss Art. 13 der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2019) eine ausgeglichene Düngerbilanz vorweisen.

Für die Bilanzierung der Nährstoffflüsse gilt die Methode «Suisse-Bilanz» (Anhang 1 Ziffer 2.1 der DZV).

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei 110 % des Phosphorbedarfes abschliessen.

### 7.2 ABWEICHUNG ZUR GENERELLEN ANFORDERUNG FÜR DZ BETRIEBE

Von der Anforderung unter Pkt. 6.1 kann resp. muss bei DZ-Betrieben unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

#### 7.2.1 BEI AUFSTOCKUNG: P<sub>MAX</sub> = 100 %

Werden bewilligungspflichtige Bauten erstellt, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, muss zur Erfüllung des ÖLN eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.4 der DZV). Dieser Wert gilt ab dem Jahr nach der Belegung des neuen Stalles.

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei 100 % des Phosphorbedarfes abschliessen.

#### 7.2.2 AUFDÜNGUNG BEI UNTERVERSORGUNG: P<sub>MAX</sub> > 110 %

Weist der Betrieb mittels fachgerecht entnommenen Bodenproben nach, dass die Böden seines Betriebs unterversorgt sind, kann ein höherer Bedarf für maximal 10 Jahre bewilligt werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der DZV).

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei dem festgelegten P<sub>max</sub>, gemäss Bodenanalysen, abschliessen. Betriebe, welche eine Unterversorgung ihrer Böden geltend machen wollen mit dem Ziel der Aufdüngung, senden Bodenanalysenresultate an Fachstelle stofflicher Gewässerschutz KOBE ein.

### 7.3 ANFORDERUNGEN AN DIE BODENPROBEN

Die Entnahme und das Einreichen der Bodenproben erfolgt im Auftrag des Bewirtschafters. Damit die Bodenanalysen anrechenbar sind, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Bodenproben werden auf mind. 80 % der düngbaren Betriebsfläche erhoben.
- Bei Betrieben mit gemeinsamer Nährstoffbilanz müssen die Flächen aller beteiligten Betriebe gleichzeitig beprobt werden.
- Die Fläche einer Probeparzelle beträgt maximal 2.5 ha.
- Parzellen, die unterschiedlich bewirtschaftet werden, sind aufzuteilen.
- Die Probentiefe beträgt bei Wiesen und Weiden (mit Grasnarbe) 10 cm, und bei Acker- und Kunstwiesen 20 cm (Pflugschicht). Biodiversitätsförderflächen und Flächen mit Düngeverbot werden nicht beprobt.
- Je Parzelle sind mindestens 20 Einstiche, über die Parzelle verteilt, zu entnehmen. Die Einstiche sind auf dem Parzellenplan einzuzeichnen.
- Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Labore ist auf der Agroscope-Website aufgeführt.
- Auf den Bodenanalysen müssen die Bewirtschaftungsparzellen mit Namen und Nummern aufgeführt werden.
- Das Analysedatum der Bodenproben darf maximal 6 Monate zurückliegen

### 7.4 BERECHNUNG DES PMAX WERTES

KOBE berechnet anhand der eingereichten Analysewerte den Bedarf für Phosphor (Pmax). Dabei wird der Phosphorgehalt der Böden anhand der CO<sub>2</sub>- oder AAE10-Methode berücksichtigt.

- Berücksichtigung der Korrekturfaktoren gemäss GRUD 2017.
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

### 7.5 MITTEILUNG DES PMAX WERTES

Das Resultat wird dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Der von der Fachstelle KOBE erlassene Entscheid ist für 10 Jahre gültig. Dabei wird durch den Kanton eine Gebühr von Fr. 100. – in Rechnung gestellt.

Wird das Gesuch bis 31. März eingereicht, ist der Pmax Wert für das laufende Jahr anrechenbar. Bei einer Flächenveränderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes von mehr als plus 20 % wird der bewilligte Wert hinfällig.

## 8 UNTERSTÜTZUNG BEI FRAGEN UND PROBLEMEN

### Fachstelle stofflicher Gewässerschutz BE und Koordinationsstelle NPr-Futter (KOBÉ)

INFORAMA Waldhof 2 4900 Langenthal 031 636 42 50	<b>David Burkhalter</b>	031 636 17 26	david.burkhalter@vol.be.ch
	<b>Markus Gammeter</b>	031 636 42 46	markus.gammeter@vol.be.ch
	<b>Markus Maag</b>	031 636 42 47	markus.maag@vol.be.ch

### INFORAMA Berater, Futterbaugutachten

Rütti	<b>Martin Zbinden</b>	031 636 41 34	martin.zbinden@vol.be.ch
-------	-----------------------	---------------	--------------------------

### INFORAMA Berater, Ansprechpartner für ÖLN- und Vollzugsfragen, Berechnungen und Beratungen

Berner Oberland	<b>Brühlhart Joel</b>	031 633 80 66	joel.bruehart@vol.be.ch
Schwand	<b>Reto Dänzer</b>	031 636 14 48	reto.daenzer@vol.be.ch
Rütti-Seeland	<b>Barbara Mosimann</b>	031 636 41 79 079 386 05 50 (ehem. IP-Ring Rütti-Seeland)	barbara.mosimann@vol.be.ch
Waldhof	<b>Markus Gammeter</b>	031 636 42 46	markus.gammeter@vol.be.ch
Emmental	<b>Hans Erhard</b>	079 363 60 10	hans.erhard@vol.be.ch

### Beratungsringe, ÖLN Pflanzenbau und Tierhaltung, Berechnungen und Beratungen

Rütti-Seeland	<b>Neu INFORAMA</b>	079 386 05 50	
Waldhof	<b>Team IP-Ring Waldhof</b>	031 636 42 50 079 445 08 73	waldhof@ipringe.ch
Beratungsring Gemüse Seeland, Ins	<b>Martin Keller &amp; Team Beratungsring</b>	031 636 24 21 078 751 46 78	<a href="mailto:martin.keller@vol.be.ch">martin.keller@vol.be.ch</a> <a href="http://www.beratungsring.ch">www.beratungsring.ch</a>

### Helpdesk Agate für Zugangsfragen zu Agate

Agate Helpdesk; 0848 222 400	<a href="mailto:info@agatehelpdesk.ch">info@agatehelpdesk.ch</a>
------------------------------	--

### Amt für Landwirtschaft, Abteilung Direktzahlungen für Betriebsregistrierung

Hans Jörg Muggli, 3052 Zollikofen 031 636 13 60	<a href="mailto:hansjoerg.muggli@vol.be.ch">hansjoerg.muggli@vol.be.ch</a>
---	--

### Amt für Wasser und Abfall für Fragen zu Vergärung und Kompostierung

Marc Häni, Reiterstr. 11, 3011 Bern, 031 633 39 55	<a href="mailto:marc.haeni@bve.be.ch">marc.haeni@bve.be.ch</a>
--	--